

---

## Mietvertrag über die private Nutzung des Vereinsheims

### Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereins- und Nichtvereinsmitgliedern und deren Angehörigen (**Vertragspartner müssen volljährig und bei der Feier anwesend sein**) ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten (für max. 60 Personen) durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter / die Mieterin zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Ansprechpartner für den Mieter / die Mieterin ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand und der Hüttenwart der Vogelfreunde und Vogelschutzverein Ginsheim e.V.

Der Zeitpunkt der privaten Nutzung muss mindestens vier Wochen vor dem eigentlichen Termin dem geschäftsführenden Vorstand, in schriftlicher Form, zwecks Beratung und Genehmigung vorgelegt werden. Liegt mehr als ein Antrag für diesen Zeitpunkt vor, entscheidet der Eingang der Anfrage. Mündliche Abreden und Zusagen sind nicht gültig.

### Allgemeine Angaben

Über die befristete Nutzung des Vereinsheimes, der Vogelfreunde und Vogelschutzverein Ginsheim e.V., Stegstrasse 41 in 65462 Ginsheim, einerseits und

Herrn / Frau: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

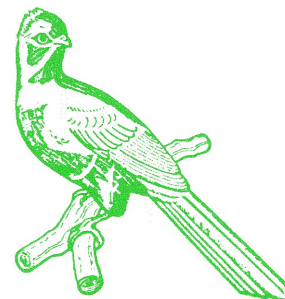
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

als Mieter / Mieterin andererseits, wird folgende Vereinbarung geschlossen.



### § 1 Gegenstand des Vertrags

Der Vogelfreunde und Vogelschutzverein Ginsheim e.V. - vertreten durch den Vorstand - überlässt dem /der vorgenannten Mieter / Mieterin das Vereinsheim (Saal, Küche, Terrasse und Vorplatz) zur Durchführung folgender eigenverantwortlich durchzuführender Veranstaltung

\_\_\_\_\_

### § 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

mit der Schlüsselübergabe an die Vertragspartner am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_

werktags und samstags spätestens um 10 Uhr und sonntags bis spätestens um 9.30 Uhr.

Für diese Veranstaltung übernimmt der Mieter / die Mieterin die Aufsicht und stellt den Vogelverein und Vogelschutzverein Ginsheim e.V. von Ansprüchen Dritter frei.

### § 3 Mietzins

Die tägliche Raummiete beträgt für

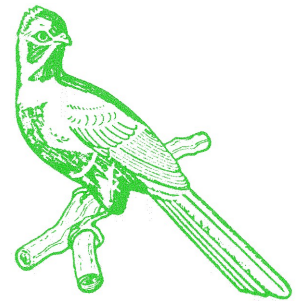
Nichtmitglieder	100,00 Euro (in Worten einhundert Euro),
passive Mitglieder	80,00 Euro (in Worten achtzig Euro),
aktive Mitglieder	50,00 Euro (in Worten fünfzig Euro),

In dieser vorliegenden Vermietung liegt die tägliche Raummiete bei \_\_\_\_\_ Euro.

Der Mieter / die Mieterin hat bei Reservierung des Mietgegenstandes eine Anzahlung in Höhe von 50 % der täglichen Raummiete zu leisten (bei vorliegender Vermietung i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro).

Sollte der Mieter / die Mieterin nach Reservierung den Mietgegenstand nicht nutzen, hat dieser vier Wochen vor seinem vertraglichen Mietbeginn den Vertrag bei Herrn Edgar Stahl (Telefon 06144/2751) oder wenn dieser nicht erreichbar ist, bei einem Vorstandsmitglied zu kündigen.

Bei fehlender Kündigung geht die Anzahlung als Entschädigung wegen nicht vermieteter Räumlichkeiten an den Verein über.



Die Anzahlung wird auf die tägliche Miete angerechnet. Die restliche Mietzahlung ist bei Schlüsselabgabe sofort in bar zu entrichten.

#### **§ 4 Betriebskosten**

Es sind anteilige Betriebskosten in Höhe von zusätzlich 20,00 Euro zu entrichten.

#### **§ 5 Übergabe und Zustand des Mietobjektes**

Die Übergabe des Vereinsheims nebst Inventar an den Mieter / die Mieterin erfolgt zum Mietbeginn gem. § 2 (Mietdauer). Der Mietgegenstand (§ 1) ist dabei gereinigt an den Mieter / die Mieterin übergeben worden. Der Mieter / die Mieterin hat sich über den ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes überzeugt.

#### **§ 6 Haftung**

Der Mieter / die Mieterin haftet für alle, über die üblichen Abnutzung hinaus gehenden Beschädigungen oder Verluste an der überlassenen Einrichtung, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn / sie, seinen / ihren Beauftragten / Beauftragte, durch Teilnehmer / Teilnehmerinnen, Besucher / Besucherinnen oder anderen dritten Personen der Veranstaltung verursacht wurden.

Die Schäden werden von dem Vogelfreunde und Vogelschutzverein Ginsheim e.V. auf Kosten des Mieters / der Mieterin behoben. Desgleichen gilt auch für unbefugt angebrachte Plakate und Beschriftungen, mit denen zur Veranstaltung eingeladen oder auf die Veranstaltung hingewiesen wird.

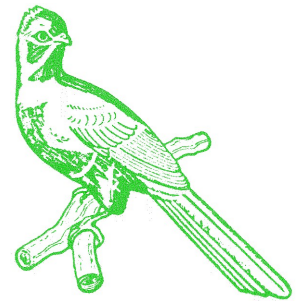
Die pflegliche Behandlung des gesamten Inventars wird vorausgesetzt. Bei Beschädigungen jeglicher Art, wird der Mieter / die Mieterin regresspflichtig gemacht.

Folgende Unkostenbeträge werden bei Beschädigungen der Gläser erhoben:

Schoppenglas\Römer>Weizenbiertgläser	2,50 Euro
Bierseidel	1,50 Euro
sonstige Gläser	1,00 Euro

#### **§ 7 Mitgebrachte Gegenstände**

Für die vom Mieter / von der Mieterin eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vogelfreunde und Vogelschutzverein Ginsheim e.V. keine Haftung.



### § 8 Speisen und Getränke

Der Mieter / die Mieterin lässt die Speisen **grundsätzlich** verzehrfertig anliefern. Das Zubereiten von Speisen im Vereinsheim ist nicht gestattet. Das Leitungswasser ist nicht zum Verzehr bestimmt. Trinkwasser (evtl. für Kaffee) ist mitzubringen.

Es ist **nicht** gestattet auf dem Vereinsgelände zu grillen.

Alle Getränke müssen - soweit vorhanden - aus den Beständen der Vogelfreunde und Vogelschutzvereins Ginsheim e.V. verwendet werden (Liste anbei). Nicht vorhandene Getränke (Spirituosen, Sekt, Kaffee, etc.) dürfen mitgebracht werden. Vom Verein werden nur volle Flaschen zur Verfügung gestellt. Vom Mieter / von der Mieterin geöffneten Flaschen werden voll berechnet. Hierzu ist der Verbrauch nach beigefügter Preisliste vom Hüttenwart einzutragen.

### § 9 Beendigung der Veranstaltung

Bei Beendigung der Veranstaltung sind alle Lichter auszuschalten und die Räume (Türen und Fenster) ordnungsgemäß zu verschließen. Ebenso ist darauf zu achten, dass das Eingangstor verschlossen wird.

### § 10 Zusatzvereinbarungen

Tischdecken, Handtücher und Reinigungszubehör muss der Mieter / die Mieterin selbst mitbringen.

Das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern, bzw. die Durchführung von Veranstaltungen mit offenem Feuer ist nicht gestattet. Ausschmückungen, Einbauten, Stellagen usw. müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen und können nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand oder des Hüttenwartes verwendet werden.

**Das Rauchen im Vereinsheim ist verboten !!!!** Auf der Terrasse ist das Rauchen erlaubt. Die Asche muss ordnungsgemäß, im erkalteten Zustand, in dem dafür vorgesehenen Blecheimer entsorgt werden.

Der Mieter / die Mieterin trägt dafür Sorge, dass innerhalb und außerhalb der überlassenen Räume jeder störende Lärm unterbleibt. Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die Nachbarn / innen nicht belästigt.

Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Hüttenwart jederzeit freien Zutritt zu gestatten. Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Hüttenwarts sind nachzukommen.



Dem Mieter / der Mieterin ist bewusst, dass bei Verlust der ihm / ihr überreichten Schlüssel für das Vereinhaus und des Eingangstores die Schließanlagen erneuert werden müssen.

Bei Verlust der Schlüssel ist mit einem Schadensersatz in Höhe von ..... Euro zu rechnen, die vom Mieter / von der Mieterin zu zahlen sind.

### **§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses**

Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter / die Mieterin das Vereinsheim nebst Inventar in ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben.

Das Betreten des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für Ihre Kinder. Das Betreten des Uferbereiches ist strengstens untersagt!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten der Vogelschutzgebiete innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes während der Brutzeit von Mitte März bis Ende Juli nicht gestattet ist!

Der Mieter / die Mieterin erklärt sich durch seine / ihre Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden!

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter / Mieterin: \_\_\_\_\_

Unterschrift VVG e.V.: \_\_\_\_\_